

1025 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (1008 der Beilagen): Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die vorläufige Anwendung des Abkommens über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft

Im Rahmen des Verhandlungsprozesses zur Einrichtung des Europäischen Wirtschaftsraumes wurden auch Verhandlungen über bilaterale Agrarabkommen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und der EG geführt und erfolgreich abgeschlossen.

Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht nun die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen Österreich und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen mit 15. April 1993 bis zum Inkrafttreten des EWR-Abkommens, aber längstens bis 1. Jänner 1994 vor.

Das vorliegende Vertragswerk ist ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. April 1993 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Alois Huber, Mag. Wilhelm Molterer, Helmut Wolf, Ing. Gerulf Murer, Rudolf Schwarzböck sowie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Fischler mehrstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Geneh-

migung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Ebenso wurde mehrstimmig beschlossen, dem Nationalrat einen Antrag über die Kundmachung der fremdsprachigen authentischen Fassungen des Vertragswerks zu unterbreiten.

Schließlich hält der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft die Erlassung besonderer Bundesgesetze im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung dieses Staatsvertrages im gegenständlichen Fall für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die vorläufige Anwendung des Abkommens über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft (1008 der Beilagen) wird genehmigt.
2. Gemäß Artikel 49 Abs. 2 B-VG ist die Kundmachung des Briefwechsels in dänischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften als zweckentsprechende Kundmachung im Sinne dieser Verfassungsbestimmung anzusehen und sind alle genannten Sprachfassungen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Wien, 1993 04 14

Ing. Erich Schwärzler
Berichterstatter

Georg Schwarzenberger
Obmann